



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

**II-3242 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Zahl: 10.711/171-IV/6/91

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

1437 /AB
1991 -09- 05
zu 1429 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GUGERBAUER, Dr. PARTIK-PABLÉ, und MOSER haben am 9. Juli 1991 unter der Nummer 1429/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1991 in der Gemeinde Sonntagberg (Niederösterreich) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wann wurden in der Gemeinde Sonntagberg (Niederösterreich) die Erhebungen für die diesjährige Volkszählung eingeleitet?
2. Wieviele Personen bzw. Haushalte dieser Gemeinde wurden im Rahmen der Volkszählung - entgegen der Verordnung - bereits vor dem 6. Mai 1991 erhoben?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß die Daten der vorgezogenen Erhebung nachträglich aktualisiert werden und, wenn ja, in welcher Weise?
4. Wie beurteilen Sie die Vorgangsweise des zuständigen Bürgermeisters, der im amtlichen Mitteilungsblatt - ohne Hinweise auf die Unverbindlichkeit - die Bürger aufgefordert hat, unter Mitnahme sämtlicher Dokumente die Volkszählung im Gemeindeamt ("Interviewverfahren") durchzuführen?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Gemeinde Sonntagberg hat mit den Erhebungen im Zusammenhang mit der Ordentlichen Volkszählung 1991 Mitte April 1991 begonnen. Zu dieser Vorgangsweise befragt, hat die

- 2 -

Gemeinde Sonntagberg mitgeteilt, daß sie die diesbezügliche Passage in meinem Erlaß vom 6. März 1991, Zahl 10.711/123-IV/6/91, wonach mit der Erhebungstätigkeit in den Haushalten nicht vor dem 6. Mai 1991 begonnen werden soll, falsch interpretiert hat. Um allfällige Mißinterpretationen dieses Passus hintanzuhalten, habe ich mit einem ergänzenden Erlaß vom 2. Mai 1991, Zahl 10.711/129-IV/6/91, alle Landeshauptmänner eingeladen, sämtliche Bürgermeister unter Hinweis auf allfällige Rechtsfolgen bei einem Abgehen von der gesetzlich vorgegebenen Vorgangsweise in Kenntnis zu setzen, daß die ersten Erhebungstätigkeiten keinesfalls schon das Ausfüllen von Zählungsunterlagen vor dem Zähltag, das war der 15. Mai 1991, beinhalten dürften und demnach Zensiten unter keinen Umständen dazu verhalten werden können, die Zählungsunterlagen vor dem Zähltag auszufüllen.

Zu Frage 2:

Bis zum Zeitpunkt, als das mit der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1991 betraute Österreichische Statistische Zentralamt vom Beginn der Erhebungstätigkeiten in der Marktgemeinde Sonntagberg Kenntnis erlangt hat und die Erhebungstätigkeiten daraufhin vorläufig eingestellt wurden, wurden in der genannten Gemeinde ungefähr 250 Personen bzw. ungefähr 70 Haushalte gezählt.

Zu Frage 3:

Es entspricht den Tatsachen, daß die bei der "vorgezogenen" Zählung in der Gemeinde Sonntagberg erfaßten Daten mit Stichtag 15. Mai 1991 nachträglich überprüft und gegebenenfalls berichtigt worden sind. Die hierbei durchgeführten Änderungen sind aufgrund des zeitlichen Unterschiedes von etwa drei Wochen als nur geringfügig zu bezeichnen.

Zu Frage 4:

Es ist richtig, daß die Bezeichnung "Vorladung" auf dem Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Sonntagberg im Hinblick auf die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchaus empfohlene Möglichkeit einer "Einladung" in das Gemeindeamt (oder andere Lokale) irreführend erscheinen mag. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat sowohl in seinem "Handbuch für den Zählungsleiter" (Punkt 4.3, Seite 13) als auch bei den Schulungsveranstaltungen für die Zählungsleiter der Gemeinden darauf hingewiesen, daß es sich

- 3 -

keinesfalls um eine Vorladung im Sinne des AVG, sondern vielmehr um eine "Einladung" als Service für die Gemeindebürger handle. In gewisser Hinsicht kommt dieser Umstand allerdings auch im Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Sonntagberg zum Ausdruck.

Franz B.